



presserat

Beschwerdeausschuss

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Honestly Concerned e. V.
Herrn Sacha Stawski
Friedrichstraße 37
60323 Frankfurt

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
rp/cl
0809/14/2-BA

Datum
22.12.2014

**Ihre Beschwerde vom 26.09.2014
./ SÜDDEUTSCHE ZEITUNG Online**

Sehr geehrter Herr Stawski,

die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 ist bei der Prüfung Ihrer oben genannten Beschwerde zu dem Ergebnis gekommen, dass sie begründet ist im Sinne der Beschwerdeordnung und hat einen Hinweis ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung (vgl. § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung) entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Portack
Referent

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0809/14/2-BA

Beschwerdeführer: Sacha Stawski, Honestly Concerned e. V.
Beschwerdegegner: SÜDDEUTSCHE ZEITUNG Online
Ergebnis: Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2^{*}
Datum des Beschlusses: 02.12.2014

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. SÜDDEUTSCHE.de veröffentlicht am 14.09.2014 unter der Überschrift „Deutschlands fürchterliches Schweigen“ einen Kommentar zum Aufruf des Zentralrats der Juden in Deutschland zu einer Kundgebung gegen Judenhass in Berlin. Der Autor fragt, warum die Juden dies selbst machen müssten und warum niemand sonst auf die Idee gekommen sei, gegen Antisemitismus aufzustehen. In dem Beitrag heißt es weiter: „Es hat Tradition in Deutschland, dass Juden und Israel stets in einen Topf geworfen werden. Hier lebende Juden werden als Repräsentanten des Netanjahu-Israel betrachtet. Dabei gibt es Zehntausende Israelis, die vor der Politik des israelischen Premierministers nach Deutschland geflohen sind.“

II. Der Beschwerdeführer vertritt den Verein Honestly Concerned, der sich laut Angaben auf seiner Homepage zum Ziel gesetzt hat, sich für eine wahrhaftige Berichterstattung über Israel, Juden und jüdische Themen in den Medien einzusetzen und gegen Antisemitismus vorzugehen. Er ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 3 und 10 des Pressekodex. Die Behauptung, dass es Zehntausende Israelis gebe, die vor der Politik des israelischen Premierministers nach Deutschland geflohen seien, sei frei erfunden. Auch nachdem der Autor auf den Fehler hingewiesen worden sei, habe er eine Korrektur verweigert. Tatsächlich hätten laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2011 30 Israelis Anträge auf Asyl in Deutschland gestellt. 2012 seien es 31 Anträge gewesen, 2013 23 und 2014 bislang 20 Anträge. Keiner der Anträge sei positiv beschieden worden. Die Gesamtzahl der Personen mit israelischer Staatsangehörigkeit in Deutschland habe 2008 9.798 betragen, 2009 10.053, 2010 10.376, 2011 10.788, 2012 11.244 und 2013 11.655. Die Angabe in dem Kommentar widerspreche der journalistischen Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Der Autor vermische persönliche Interessen und sachfremde Beweggründe mit der Berichterstattung. Die SÜDDEUTSCHE ZEITUNG sei zum Abdruck einer Richtigstellung verpflichtet gewesen. Daher sei hier von einer bewussten Irreführung und negativen Beeinflussung der Leser auszugehen.

III. Zu der Beschwerde überreicht die Rechtsabteilung der Südwestdeutschen Medienholding eine Stellungnahme des Autors des Artikels. Dieser weist darauf hin, dass in seinem Artikel nicht stehe, dass Zehntausende Israelis in Deutschland *Asyl beantragt* hätten, sondern dass Zehntausende Israelis vor der Politik des israelischen Premierministers nach Deutschland *geflohen* seien. Damit sei eine Flucht vor der wirtschaftlich sehr schwierigen Lage in Israel für die Mittelschicht und vor der Hoffnungslosigkeit, was den Friedensprozess angeht, gemeint. Der Beschwerdeführer setze "fliehen" mit "Asyl beantragen" gleich und lege ihm damit etwas in den Mund, was er nie geschrieben habe. Die Beschwerde sei daher gegenstandlos.

Die Rechtsabteilung schließt sich der Auffassung des Autors an und weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Debatte über das europäische Flüchtlings- und Asylrecht dem Durchschnittsleser der Unterschied zwischen "Flüchtling" und "Asylbewerber" geläufig sei.

B. Erwägungen der Beschwerdeausschussvorsitzenden

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses ist der Ansicht, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Bei dem beanstandeten Artikel handelt es sich um einen Meinungsbeitrag. Die Meinungsäußerung genießt den Schutz von Art. 5 Absatz 1 GG. Sie ist jedenfalls dann presseethisch nicht zu beanstanden, wenn sie von einer hinreichenden Tatsachengrundlage gedeckt ist und die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreitet. Im vorliegenden Fall geht der Autor davon aus, dass "Zehntausende Israelis [...] vor der Politik des israelischen Premierministers nach Deutschland geflohen" seien. Zwar dürfen hierbei nicht die Angaben zu von israelischen Staatsbürgern in Deutschland gestellten Asylanträgen und zu in Deutschland lebenden israelischen Staatsbürgern verwechselt werden. Dennoch erscheint die Annahme "Zehntausender geflohener Israelis" angesichts des Umstands, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamts am 09.05.2011 ("Ausländische Bevölkerung nach Zensus und Ausländerzentralregister") 8.447 bzw. 9.448 israelische Staatsangehörige in Deutschland gemeldet waren, übertrieben, auch wenn man berücksichtigt, dass nicht alle Zuwanderer gemeldet sind und viele Israelis über eine weitere Staatsangehörigkeit verfügen. Der vom Beschwerdeführer vorgetragene Gesamtzahl der Personen mit israelischer Staatsangehörigkeit in Deutschland ist die Beschwerdegegnerin nicht entgegengetreten. Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Annahme, dass "Zehntausende Israelis [...] vor der Politik des israelischen Premierministers nach Deutschland geflohen" seien, nicht von einer hinreichenden Tatsachengrundlage gedeckt ist. Darin erkennt sie einen Verstoß gegen die Pflicht, zur Veröffentlichung bestimmte Informationen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion von SÜDDEUTSCHE.de gemäß § 7 Absatz 2 der Beschwerdeordnung einen Hinweis.



Ursula Ernst
Vorsitzende des
Beschwerdeausschusses 2
(rp)

*** Ziffer 2 - Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.